

Protokoll
über die Sitzung des Ortsbeirates Wüstmark / Göhrener Tannen am 21.02.2024

Beginn: 18:00 Uhr
Ende: 19:00 Uhr
Ort: Versammlungsraum Freiwillige Feuerwehr
Wüstmark,
Vor den Wiesen 5, 19061 Schwerin

Anwesenheit

Ordentliche Mitglieder

| | |
|-------------------|------------------------------|
| Machert, Marc | CDU-Fraktion |
| Nieseler, Frank | SPD-Fraktion |
| Sikorski, Wilhelm | Bündnis 90 / Grünen-Fraktion |
| Glumm, Burkhard | AFD-Fraktion |

Stellvertretende Mitglieder

| | |
|--------------------|--------------|
| Nieseler, Michaela | SPD-Fraktion |
|--------------------|--------------|

Gäste:

6 Anwohner
Frau Dominka - SDS
Herr Rathke - Thiera (Investor)
Frau Justi - Landschaftsarchitektin

Leitung: Herr Marc Machert
Schriftführer: Herr Frank Nieseler

Festgestellte Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 08.11.2023
3. Integriertes Stadtentwicklungskonzept Schwerin 2030 (4. Fortschreibung)
Vorlage: 01026/2023
4. Spielplatz im B-Plangebiet 14 „Wüstmark-Hofackerwiesen“
5. Informationen zu Aktivitäten / Posteingang
6. Sonstiges / Diskussion

Protokoll:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bemerkungen:

Herr Machert eröffnet als stellvertretender Vorsitzende die Sitzung des Ortsbeirates Wüstmark / Göhrener Tannen.

Die ordnungsgemäße Ladung wird festgestellt. Der Ortsbeirat (OBR) ist beschlussfähig.

2. Bestätigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 08.11.2023

Bemerkungen: keine

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 4 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

3. Integriertes Stadtentwicklungskonzept Schwerin 2030 (4. Fortschreibung) Vorlage: 01026/2023

- 3.1 Der Bereich Wüstmark ist im betreffenden integrierten Stadtentwicklungskonzept Schwerin 2030 (4. Fortschreibung) nicht wirklich erwähnt. Lediglich die Kiesgrube Wüstmark ist in Bezug auf das Landschaftsschutzgebiet erwähnt.

Der Ortsbeirat stimmt der Vorlage 01026/2023 mit folgendem Ergebnis zu:

Abstimmungsergebnis:

| | |
|---------------|---|
| Ja-Stimmen: | 4 |
| Nein-Stimmen: | 0 |
| Enthaltung: | 0 |

4. **Spielplatz im B-Plangebiet 14 „Wüstmark-Hofackerwiesen“**

- 4.1 Frau Dominka stellt die Verfahrensweise bzgl. der Beteiligung der Bürger bei der Spielplatzgestaltung des neuen Spielplatzes im neuen Baugebiet Hofackerwiesen vor.

Es soll ein gemeinsamer Termin mit der zuständigen Moderatorin, der Landschaftsarchitektin, SDS und den Bürgern gefunden werden (mit großer Wahrscheinlichkeit ein Freitag im April), an dem die Bürger Wünsche für die Gestaltung, aber auch Sorgen und Hinweise äußern können.

Ziel ist es, den vorhandenen Spielplatz mit dem neuen zu verbinden und auch den alten Spielplatz zu erneuern.

Die SDS wird den Termin evtl. über Postwurfsendungen und einen Artikel im Sonntagsblitz bekanntgeben.

5. **Informationen zu Aktivitäten / Posteingang**

5.1 **Frühjahrsputz 2024**

In der Woche vom 11.03 bis 16.03.2024 findet der diesjährige Frühjahrsputz statt.

- 5.2 **Punkt 5.7 aus der Sitzung vom 25.01.2023,**
Punkt 7.2 aus der Sitzung vom 26.04.2023,
Punkt 4.2 aus der Sitzung vom 10.05.2023,
Punkt 3.2 aus der Sitzung vom 27.09.2023 und
Punkt 3.2 aus der Sitzung vom 08.11.2023:

Stern Buchholz

Anfrage:

Das Problem der fehlenden Straßenbeleuchtung an der Bushaltestelle beschäftigt und nun seit über einem Jahr. Es kann kein Zustand sein, dass nicht geklärt werden kann, wer für die Instandsetzung der Beleuchtung zuständig ist. Hier ist schon im Hinblick auf die Schulwegsicherungspflicht dringender Handlungsbedarf erforderlich!

Antwort FD Verkehrsmanagement:

Die betroffene Haltestelle befindet sich in Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Straßenbauverwaltung). Da sich weder die Beleuchtungsanlage, noch das Grundstück im Eigentum der Landeshauptstadt Schwerin befindet, kann diese vom Fachdienst Verkehrsmanagement weder repariert noch saniert werden.

Der OBR stellt hierzu klar:

Es ist korrekt, dass die Straße sich in der Baulast des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Straßenbauamt Schwerin) befindet. Dies trifft aber nicht auf die Straßenbeleuchtung zu. Das Land Mecklenburg-Vorpommern ist als Straßenbaulastträger gemäß Straßen- und Wegegesetz M-V nicht für Straßenbeleuchtung zuständig.

Straßenbeleuchtungsanlagen gehören zur kommunalen Daseinsvorsorge. Die Zuständigkeit liegt bei der jeweiligen Gemeinde, dem Amt oder der Stadt. Die Straßenbeleuchtungsanlagen gehören zur kommunalen Daseinsvorsorge und dienen dem allgemeinen Sicherheitsbedürfnis, unabhängig vom Straßenverkehr oder dem Straßenzustand.

Anfrage bleibt wegen der falschen Antwort bestehen:

Das Problem der fehlenden Straßenbeleuchtung an der Bushaltestelle beschäftigt und nun seit über einem Jahr. Es kann kein Zustand sein, dass nicht geklärt werden kann, wer für die Instandsetzung der Beleuchtung zuständig ist. Hier ist schon im Hinblick auf die Schulwegsicherungspflicht dringender Handlungsbedarf erforderlich!

Antwort:
noch offen

Katzenplage Stern Buchholz:

Außerdem wird von den Anwohnern aus Stern Buchholz eine zunehmende Katzenplage angesprochen.

Anfrage:

Besteht die Möglichkeit seitens der Stadt (Tierheim, Tierschutzvereine usw.) die Katzen einzusammeln, für Sterilisation/Kastration zu sorgen und sie dann gern dort wieder auszusetzen?

Antwort:

Der OBR kann sich gern an das Tierheim zur Abstimmung möglicher Verfahren und Möglichkeiten wenden. Seitens der Verwaltung besteht es keine direkte Veranlassung. Das Tierheim erhält einen gesonderten Zuschuss für das Kastrationsprogramm.

6. Sonstiges / Diskussion

6.1 Müll entlang des Weges zur Straßenbahn Haltestelle „Wüstmark“

Bezüglich des immer noch großen Müllaufkommens an dem Weg zur Straßenbahn wird der Ortsbeirat noch einmal das Gespräch mit dem anliegenden Gartenverein suchen. Es ist eindeutig erkennbar, dass ca. 70 % des am Wegesrand liegenden Mülls von Nutzern der Gartenanlage kommt.

6.2 Durchgangsverkehr „Schweriner Straße“ und Geruchs-/Lärmbelästigung

Entgegen dem Versprechen des Inhabers des Reifenlagers im Gewerbegebiet fahren weiterhin die betriebseigenen Lieferfahrzeuge zahlreich durch Wüstmark. Die Firma befindet sich eindeutig außerhalb der gekennzeichneten „Anliegerzone“ und somit haben die Firmenfahrzeuge als auch die Mitarbeiter, die ihren Arbeitsplatz erreichen wollen nicht die „Schweriner Straße“ sondern die „Pampower Straße“ und die „Werkstraße“ zu nutzen.

Außerdem berichten einige Anwohner über eine Zunahme an Geruchs- und Lärmbelästigung vom Reifenlagerplatz. Scheinbar werden bis tief in die Nacht LKW's ent-/beladen, was erheblichen Lärm verursacht und die gelagerten Reifen verströmen einen starken, unangenehmen Gummigeruch.

Anfrage:

Wie gedenkt die Firma Reifen Helm die unberechtigten Durchfahrten auf der „Schweriner Straße“ ihrer eigenen dienstlichen Fahrzeuge und ihrer Beschäftigten auf dem Weg zur und von der Arbeit zu unterbinden?

Welche Informationen und Änderungen im Betriebsablauf kann Reifen-Helm bzgl. der zugenommenen Geruchs- und Lärmbelastigung machen?

Antwort:
noch offen

6.3 Gehwegsanierung „Schweriner Straße“

Einige Anwohner stellen die Frage, wann die in sehr schlechtem Zustand befindlichen Gehwege entlang der „Schweriner Straße“ saniert werden.

Anfrage:

Wann ist geplant die noch nicht sanierten Gehwege entlang der „Schweriner Straße“ zu sanieren?

Antwort:
noch offen

6.4 Punkt 4.1 aus der Sitzung vom 08.11.2023

Begehung Stadtteil Wüstmark

Am 18.10.2023 fand von 14:00 bis 16:30 Uhr eine Begehung seitens des KOD in Wüstmark statt. Der OBR hat an der Begehung teilgenommen.

Anfrage:

Folgende Punkte hat der KOD aufgenommen:

1. Durchgangsverkehr, Anlieger frei wird nicht umgesetzt, der Wunsch vom ORB einmal im Monat messen oder ein fester Blitzer
2. fehlende VZ 102 in der Schweriner Straße Ecke Wiesenhof
3. ORB fragt ob die Ampelschaltung/ Rotlichtphase verlängert werden kann, damit sich der Durchgangsverkehr minimiert
4. Im Wiesenhof steht schon seit längerer Zeit ein Anhänger, auf welcher Grundlage können wir handeln?
5. Im Gespräch, kam die Frage auf, wer für die Straßenreinigung/ Schneeberäumung, vor dem Grundstück zuständig ist (z. B. vor den Wiesen 4).

Antwort:

Ich nehme Bezug auf die Ortsbegehung am 18.10.2023 mit dem KOD. Einige der dabei aufgeworfenen Fragen betrafen den Fachdienst Verkehrsmanagement. Hierzu teile ich Ihnen nach erfolgter Prüfung gerne folgendes mit:

Zu 1.: Ich verweise auf meine Stellungnahme „Verkehrsberuhigung auf Höhe der Zufahrt zum Handwerkerpark“, die ich auf die Anfrage des OBR vom 9. November 2022 verfasst hatte.

Zu 2.: Die Einmündung Schweriner Straße / Wiesenhof bedarf nach verkehrsrechtlicher Prüfung keiner zusätzlichen Beschilderung durch Gefahrzeichen „Kreuzung oder Einmündung mit Vorfahrt von rechts“. Die Einmündungssituation ist

baulich deutlich erkennbar, sodass die Regelung „rechts vor links“ in Tempo 30-Zonen nachvollziehbar anzuwenden ist. Die Einmündung ist zudem unfallunauffällig. Auch ist sie nicht vergleichbar mit der Einmündungssituation Schweriner Straße/ Vor den Wiesen. Dort sind die Kurvenradien deutlich kleiner ausgebildet und die Borde erst unmittelbar an der Einmündung abgesenkt. In der Anfahrt von der Schweriner Straße ist daher nicht deutlich erkennbar, ob es sich um eine Grundstücksausfahrt oder gleichrangige Einmündung handelt. Daher ist die Beschilderung an dieser Einmündung erforderlich.

Zu 3.: Die Schweriner Straße hat neben der Erschließungsfunktion für den Ortsteil Wüstmark auch eine Verbindungsfunktion nach Pampow. Demzufolge weist die Schweriner Straße anteilmäßig Durchgangsverkehr von der B321 nach Pampow auf. Die Ausweisung als Tempo-30 Zone sowie die Errichtung von temporeduzierenden Elementen im Straßenraum hat in der Vergangenheit jedoch schon zu einer erheblichen Reduzierung des Durchgangsverkehrs geführt, wie folgende Tabelle zeigt:

Tab.: Verkehrsbelastung Schweriner Str. im Abschnitt Pampower Str. bis Einfahrt Parkplatz Lidl

| Jahr | 1999 | 2005 | 2008 | 2014 | 2021 |
|----------------------|-------|-------|-------|-------|-------|
| Kfz DTV (24-Stunden) | 7.300 | 7.200 | 5.000 | 4.800 | 4.100 |

Eine Änderung der Ampelschaltung am Knotenpunkt B321/Schweriner Straße wie vom OBR angeregt, wird kritisch bewertet. Die Grünphase für den Geradeausverkehr in südlicher Fahrtrichtung zu verlängern, um ihn so attraktiver zu machen, würde einen zusätzlichen Signalgeber für die Rechtsabbieger an der Ampelanlage nötig machen. Eine Trennung der beiden Verkehrsströme ist aus Gründen der Verkehrssicherheit jedoch nicht zu befürworten. Ein Rückstau des wartenden Verkehrs des Rechtsabbiegers auf die angrenzende Fahrbahn des Geradeausverkehrs ist hier zu befürchten. Bei einer zulässigen Geschwindigkeit von 70 km/h in dem Streckenabschnitt würde dies eine erhebliche Gefahr von Auffahrunfällen bedeuten. Eine Alternative wäre eine Verlängerung der Rechtsabbiegerspur in südlicher Fahrtrichtung an dem Knotenpunkt, welche eine höhere Staukapazität aufweisen würde und einen etwaigen Rückstau auf die Geradeausfahrspur verhindern würde. Dies würde aber signifikante Änderungen an der vorhandenen Straßeninfrastruktur vonnöten machen und mit erheblichen Planungs- und Baukosten verbunden sein und ist daher aufgrund finanzieller Zwänge nicht realisierbar.

Zu 4.: Eine Grundlage für das Handeln des KOD ergibt sich aus § 12 Abs. 3b StVO, wonach mit Kraftfahrzeuganhängern ohne Zugfahrzeug nicht länger als 2 Wochen geparkt werden darf. Dies betrifft auch Parkbuchten, wenn sie nicht entsprechend (Parken mit Anhängern erlaubt) beschildert sind.

Zu 5. (Antwort von SDS): Im Gespräch, kam die Frage auf, wer für die Straßenreinigung/ Schneeberäumung, vor dem Grundstück zuständig ist (z. B. Vor den Wiesen 4).

In der Straße „Vor den Wiesen“ obliegt die Gehwegreinigung im Sommer, als auch der Winterdienst auf dem Gehweg den jeweils Anliegenden in der Straße. Auf der Seite der Kleingärten existiert kein Gehweg.

Im Abschnitt von der Schweriner Straße bis Wiesenhof wird die Fahrbahn maschinell durch die Landeshauptstadt Schwerin gereinigt (Reinigungsstufe 4: 4 wöchentliche Straßenreinigung).

Der Abschnitt Wiesenhof bis Ende der Straße „Vor den Wiesen“ unterliegt nicht der

öffentlichen Straßenreinigung gem. § 3 der Straßenreinigungssatzung.
Entsprechend müssen hier die Anlieger ebenfalls hälftig die Fahrbahn der Straße im Sommer reinigen und im Winter für Schneeberäumung und Bekämpfung von Eis und Glätte sorgen.
Ergänzend der Hinweis, dass ein Anschreiben zur Gehwegreinigung mit Fristsetzung 05.12.2023 erfolgte.

- 6.5 **Punkt 7.3 aus der Sitzung vom 04.01.2021,**
Punkt 9.2 aus der Sitzung vom 13.10.2021,
Punkt 5.5 aus der Sitzung vom 06.07.2022,
Punkt 9.6 aus der Sitzung vom 14.09.2022,
Punkt 8.5 aus der Sitzung vom 09.11.2022,
Punkt 8.5 aus der Sitzung vom 25.01.2023,
Punkt 8.5 aus der Sitzung vom 26.04.2023,
Punkt 5.2 aus der Sitzung vom 10.05.2023,
Punkt 4.5 aus der Sitzung vom 27.09.2023 und
Punkt 4.2 aus der Sitzung vom 08.11.2023:

Anfrage SDS - Am Teich - Verbotsschild und Abfallbehälter:

Anwohner und OBR würden es begrüßen, wenn am Teich ein bis zwei Schilder „Leinenzwang auf der Wiese“ aufgestellt werden könnten. Viele Hundebesitzer lassen ihre Hunde dort frei laufen. Diese springen dann auch regelmäßig in den Teich oder bellen am Ufer aufgeregt. Da sich im Teich zwei Entenhäuser befinden, die sehr gut von den Enten genutzt und bebrütet werden und die Hunde naturgemäß diese wittern und wahrnehmen, dann ihrem Instinkt folgen, hineinspringen, aufgeregt bellen und somit die Enten beim Brüten stören, würde ein Hinweisschild für hilfreich erachtet werden.

Antwort SDS:

Gemäß geltender Hundeverordnung gilt für den angefragten Bereich kein Leinenzwang. Infolgedessen kann eine entsprechende Beschilderung dort nicht vorgenommen werden. Sofern eine Änderung erfolgen soll, wäre die Hundeverordnung entsprechend zu ändern.

Anfrage SDS:

Nach der von SDS getätigten Aussage bzgl. der Hundeverordnung stellt der OBR den Antrag, für den Bereich „Am Teich“ oder auch für den gesamten OT Wüstmark die Hundeverordnung dahingegen zu ändern, dass in diesem Bereich Leinenzwang herrscht.

Antwort:

Der Ortsbeirat kann dazu nur selbst einen Antrag an die Stadtvertretung stellen. Allerdings gibt es bereits einen Antrag des Behindertenbeirates, letztendlich ersetzt durch die Änderungsmitteilung vom 14.06.2023. Die Wiedervorlage im Hauptausschuss ist am 29.08., die Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 25.09.2023 vorgesehen.

Anfrage SDS:

Wie ist der Beschluss Stadtvertretung am 25.09.2023 ausgefallen?

Antwort:

Siehe Beschluss der Stadtvertretung vom 17.11.2023 – Anlage zum Protokoll.

Die nächste planmäßige Sitzung des Ortsbeirates findet planmäßig am 15.05.2024 statt.

gez. Marc Machert

Stellv. Vorsitzende

gez. Frank Nieseler

Schriftführer

Beschluss

aus der 34. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung vom 25.09.2023

Tagesordnungspunkt: 9

Betreff:

Die Stadtvertretung möge die Hundesatzungsänderung beschließen
Vorlage: 00802/2023

Bemerkungen:

1.

Es liegt folgende Änderungsmitteilung der Antragsteller vom 14.06.2023 vor:

„Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hundeverordnung darauf hin zu verändern, dass der Leinenzwang nachträglich auf alle Stadtgebiete ausgedehnt sowie die Länge der Hundeleine auf ein Abstandsgebot gehalten wird, dass jederzeit bei Gefahr ein Eingreifen möglich ist.“

2.

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hundeverordnung darauf hin zu verändern, dass der Leinenzwang nachträglich auf alle bebauten Ortslagen des Stadtgebietes ausgedehnt wird.

3.

Der 1. Stellvertreter des Stadtpräsidenten stellt sodann den Antrag in der Fassung der Beschlussempfehlung des Hauptausschusses zur Abstimmung. Die Mitglieder der Stadtvertretung erheben keinen Widerspruch.

Beschluss:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Hundeverordnung darauf hin zu verändern, dass der Leinenzwang nachträglich auf alle bebauten Ortslagen des Stadtgebietes ausgedehnt wird.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei einigen Gegenstimmen und einigen Stimmenthaltungen beschlossen

Patrick Nemitz

Protokollführer

Siegel